

TE Vwgh Beschluss 2026/1/21 Ra 2023/12/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

B-VG Art133 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs6 Z2

B-VG Art20 Abs1

VwGG §33 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwGG §58 Abs2

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 58 heute
2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. Dr. Pieler als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision der Landespolizeidirektion Tirol, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 2023, W246 2268784-1/5E, betreffend Befolgungspflicht einer Weisung (mitbeteiligte Partei: M, vertreten durch Mag. Ines Praxmarer, Mag. Herwig Homma und Dr. Thomas Praxmarer, Rechtsanwälte in Innsbruck), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Zuspruch von Aufwandsersatz findet nicht statt.

Begründung

1

Der Mitbeteiligte steht seit 1. März 2024 in einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandsverhältnis zum Bund und stand zuvor als Beamter im Exekutivdienst der Landespolizeidirektion Tirol im aktiven Dienstverhältnis.

2

Mit Bescheid vom 25. Jänner 2023 wies die Amtsrevisionswerberin den Antrag des Mitbeteiligten vom 17. Oktober 2022 „auf Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber, dass die am 22.09.2022 erteilte und am 17.10.2022 schriftlich wiederholte Weisung, sich nach Durchführung der amtsärztlichen Kontrolluntersuchung in der Landespolizeidirektion Tirol, Personalabteilung zu einem Gespräch einzufinden, nicht zu den Dienstpflichten nach § 44 BDG gehört“ ab. Mit Bescheid vom 25. Jänner 2023 wies die Amtsrevisionswerberin den Antrag des Mitbeteiligten vom 17. Oktober 2022 „auf Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber, dass die am 22.09.2022 erteilte und am 17.10.2022 schriftlich wiederholte Weisung, sich nach Durchführung der amtsärztlichen Kontrolluntersuchung in der Landespolizeidirektion Tirol, Personalabteilung zu einem Gespräch einzufinden, nicht zu den Dienstpflichten nach Paragraph 44, BDG gehört“ ab.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahin abgeändert, dass er wie folgt zu lauten habe: „Die Befolgung der mit E-Mail vom 22.09.2022 übermittelten Weisung, schriftlich wiederholt mittels mit E-Mail vom 17.10.2022 erfolgter Übermittlung, wonach sich der Antragsteller im Anschluss an die ärztliche Kontrolluntersuchung am 18.10.2022 in der Personalabteilung zu einem Gespräch einzufinden habe, gehörte nicht zu seinen Dienstpflichten.“ Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

4

Dagegen erhob die Amtsrevisionswerberin die vorliegende außerordentliche Revision mit dem Antrag, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben sowie festzustellen, dass die Annahme von Willkür bereits auf Grund der Aktenlage auszuschließen gewesen wäre.

5

In dem vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Vorverfahren erstattete der Mitbeteiligte eine Revisionsbeantwortung, in der er die kostenpflichtige Abweisung der Revision beantragte.

6

Mit Schreiben vom 6. Februar 2024 teilte der Mitbeteiligte dem Verwaltungsgerichtshof mit, dass er „mit Ablauf des 29. Februar 2024 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt“ werde.

7

Mit Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Februar 2024 wurde der Amtsrevisionswerberin unter Hinweis auf den Umstand, dass beabsichtigt sei, das vorliegende Revisionsverfahren infolge der Versetzung des Mitbeteiligten in den Ruhestand einzustellen, die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

8

Mit Schreiben vom 29. Februar 2024 teilte die Amtsrevisionswerberin mit, es bestehe weiterhin ein Interesse an einer „Sachentscheidung“, weil keine Judikatur vorliege, in der Dienstbehörden ein derartiges willkürliches Verhalten vorgeworfen werde. Sie habe gegenüber dem Mitbeteiligten frei von Willkür gehandelt. Dies solle höchstgerichtlich festgestellt werden, um zukünftige Handlungsweisen in vergleichbaren Fällen abzusichern. Derartige Fragen könnten sich auch in der Zukunft stellen und es bestehe ein Interesse an einer Klärung, auch wenn das Feststellungsinteresse des Mitbeteiligten weggefallen sei. Es werde schließlich angeregt, die in der Amtsrevision aufgeworfenen Rechtsfragen durch ein obiter dictum zu klären.

9

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Revision nach Anhörung des Revisionswerbers in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Revision nach Anhörung des Revisionswerbers in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde.

10

§ 33 Abs. 1 VwGG ist nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen

Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat (vgl. VwGH 3.11.2025, Ra 2024/12/0121, Rn 8, mwN). Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist nicht nur auf die Fälle der formellen Klagsstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat vergleiche , VwGH 3.11.2025, Ra 2024/12/0121, Rn 8, mwN).

11

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein der Abwendung einer zukünftigen Rechtsgefährdung dienendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit und der Befolgungspflicht einer Weisung in einer Konstellation wie der vorliegenden nur solange als gegeben anzusehen, als nicht etwa das Dienstverhältnis aufgelöst worden oder eine Versetzung in den Ruhestand bereits erfolgt ist (vgl. VwGH 2.11.2023, Ra 2023/12/0061, Rn 8, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein der Abwendung einer zukünftigen Rechtsgefährdung dienendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit und der Befolgungspflicht einer Weisung in einer Konstellation wie der vorliegenden nur solange als gegeben anzusehen, als nicht etwa das Dienstverhältnis aufgelöst worden oder eine Versetzung in den Ruhestand bereits erfolgt ist vergleiche , VwGH 2.11.2023, Ra 2023/12/0061, Rn 8, mwN).

12

Ein beim Verwaltungsgerichtshof anhängiges Revisionsverfahren ist auch im Falle einer Amtsrevision bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen (vgl. etwa VwGH 9.7.2025, Ro 2024/12/0025, Rn 6, mwN). Ein beim Verwaltungsgerichtshof anhängiges Revisionsverfahren ist auch im Falle einer Amtsrevision bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen vergleiche , etwa VwGH 9.7.2025, Ro 2024/12/0025, Rn 6, mwN).

13

Vor dem Hintergrund des Ablebens des Revisionswerbers besteht im vorliegenden Fall an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kein rechtliches Interesse mehr, weil eine den Revisionswerber betreffende Pflicht zur Befolgung einer Weisung infolge Ablebens nicht mehr in Betracht kommt (VwGH 2.11.2023, Ra 2023/12/0061, Rn 9). Auch der Amtsrevisionswerberin kommt im vorliegenden Revisionsfall kein rechtliches Interesse mehr zu. Da der Mitbeteiligte bereits in den Ruhestand versetzt worden ist, käme einer meritorischen Entscheidung über die Befolgungspflicht praktisch keine Bedeutung mehr zu, es könnte letztlich bloß eine Entscheidung über theoretische Rechtsfragen ergehen, was nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes gehört (vgl. VwGH 19.11.2025, Ra 2024/12/0089, mwN). Vor dem Hintergrund des Ablebens des Revisionswerbers besteht im vorliegenden Fall an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kein rechtliches Interesse mehr, weil eine den Revisionswerber betreffende Pflicht zur Befolgung einer Weisung infolge Ablebens nicht mehr in Betracht kommt (VwGH 2.11.2023, Ra 2023/12/0061, Rn 9). Auch der Amtsrevisionswerberin kommt im vorliegenden Revisionsfall kein rechtliches Interesse mehr zu. Da der Mitbeteiligte bereits in den Ruhestand versetzt worden ist, käme einer meritorischen Entscheidung über die Befolgungspflicht praktisch keine Bedeutung mehr zu, es könnte letztlich bloß eine Entscheidung über theoretische Rechtsfragen ergehen, was nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes gehört vergleiche , VwGH 19.11.2025, Ra 2024/12/0089, mwN).

14

Soweit die Amtsrevisionswerberin nach Anhörung vorbringt, sie habe weiterhin ein Interesse an einer Klärung der Rechtsfrage, um in Zukunft Handlungssicherheit zu haben, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes ist, in einer Revisionssache zu entscheiden, wenn der Entscheidung der Sachlage nach praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zukommt und letztlich bloß eine Entscheidung über theoretische Rechtsfragen ergehen könnte (vgl. etwa erneut VwGH 9.7.2025, Ro 2024/12/0025, Rn 8, mwN). Diese Rechtsprechung gilt auch dann, wenn - wie behauptet - die dem Revisionsfall zugrunde liegende Rechtsfrage für künftige Verwaltungsverfahren bzw. verwaltungsgerichtliche Verfahren von Interesse ist (vgl. die - ebenfalls zu Amtsrevisionen ergangenen Beschlüsse VwGH 7.5.2025, Ra 2023/11/0064; 27.6.2025, Ra 2024/06/0049), weil dies nichts an dem Umstand ändert, dass der Rechtsfrage im vorliegenden Verfahren nur eine theoretisch-abstrakte Bedeutung zukommt. Soweit die Amtsrevisionswerberin nach Anhörung vorbringt, sie habe weiterhin ein Interesse an einer Klärung der Rechtsfrage, um in Zukunft Handlungssicherheit zu haben, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es nicht Aufgabe des

Verwaltungsgerichtshofes ist, in einer Revisionssache zu entscheiden, wenn der Entscheidung der Sachlage nach praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zukommt und letztlich bloß eine Entscheidung über theoretische Rechtsfragen ergehen könnte vergleiche , etwa erneut VwGH 9.7.2025, Ro 2024/12/0025, Rn 8, mwN). Diese Rechtsprechung gilt auch dann, wenn - wie behauptet - die dem Revisionsfall zugrunde liegende Rechtsfrage für künftige Verwaltungsverfahren bzw. verwaltungsgerichtliche Verfahren von Interesse ist vergleiche , die - ebenfalls zu Amtsrevisionen ergangenen Beschlüsse VwGH 7.5.2025, Ra 2023/11/0064; 27.6.2025, Ra 2024/06/0049), weil dies nichts an dem Umstand ändert, dass der Rechtsfrage im vorliegenden Verfahren nur eine theoretisch-abstrakte Bedeutung zukommt.

15

Das Revisionsverfahren war daher nach Anhörung der Amtsrevisionswerberin gemäß § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und einzustellen. Das Revisionsverfahren war daher nach Anhörung der Amtsrevisionswerberin gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und einzustellen.

16

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz nach § 58 Abs. 2 VwGG setzt voraus, dass die Entscheidung hierüber keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, weil nicht ohne Weiteres und daher nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beurteilt werden kann, welchen Ausgang das Verfahren genommen hätte, wäre keine Gegenstandslosigkeit eingetreten. Somit wird nach freier Überzeugung gemäß § 58 Abs. 2 VwGG entschieden, dass ein Zuspruch von Aufwandsersatz nicht stattfindet (vgl erneut VwGH 3.11.2025, Ra 2024/12/0121, Rn 13, mwN). Die Zuerkennung von Aufwandsersatz nach Paragraph 58, Absatz 2, VwGG setzt voraus, dass die Entscheidung hierüber keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, weil nicht ohne Weiteres und daher nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beurteilt werden kann, welchen Ausgang das Verfahren genommen hätte, wäre keine Gegenstandslosigkeit eingetreten. Somit wird nach freier Überzeugung gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGG entschieden, dass ein Zuspruch von Aufwandsersatz nicht stattfindet vergleiche , erneut VwGH 3.11.2025, Ra 2024/12/0121, Rn 13, mwN).

Wien, am 21. Jänner 2026

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Organisationsrecht Diverses
Weisung Aufsicht VwRallg5/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023120153.L00

Im RIS seit

17.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at